



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a.T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See

Telefon-Nr.: +43 (0)4272/6211, Fax-Nr.: +43 (0)4272/6211-20, E-Mail:

techelsberg@ktn.gde.at, Homepage: www.techelsberg.gv.at

Zahl: 13/4/2026-III

Techelsberg am Wörther See, 04.02.2026

Betreff: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

K U N D M A C H U N G (Verständigung)

Mit Eingabe vom 27.01.2026 hat **Frau Catherine Callens, vertr. durch Architekt Dipl.-Ing. Werner Omansiek**

in: **Dr. Franz-Palla-Gasse 2, 9020 Klagenfurt a.Ws.**

um die Erteilung der Baubewilligung für das auf der Parzelle Nr. **728/18, KG 72185 Tibitsch**, zu errichtenden Bauvorhaben betreffend den

Abbruch des Saunaraumes sowie Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBI. Nr.62/1996, in der derzeit geltenden Fassung, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 der Augenschein, verbunden mit einer örtlichen Verhandlung, für

Freitag, den 06.03.2026, um 10:00 Uhr anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt an Ort und Stelle zusammen.

Der Standort des Bauvorhabens ist auszupflocken und die Grenzpunkte im Bereich des Bauvorhabens sind ersichtlich zu machen.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter müssen mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionären von Vereinen oder Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann bis zum Verhandlungsvortrage während der Amtsstunden beim Gemeindeamt Einsicht genommen werden.

Versäumt der Bauwerber, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen zu werden.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch eine unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gegen diese Ladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 und §§ 19 und 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung.

Erheben Sie, als Anrainer oder Beteiligter, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und haben Sie keine weiteren Fragen zum Bauvorhaben, ist ihr Kommen bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Johann Koban e.h.

Diese Verständigung ergeht an: (nachweislich)

01. Antragsteller
02. Anrainer
03. Weitere Beteiligte im Bauverfahren
04. Zu den Akten

Zur öffentlichen Bekanntmachung:
Angeschlagen am: 05.02.2026
Abgenommen am: 06.03.2026